



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. März 2014
(OR. en)**

7648/14

**AGRI 206
AGRIFIN 35
AGRIORG 40
DELACT 58**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 1447 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr./.. DER KOMMISSION vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderung der Verordnung (EU) Nr. 826/2008 der Kommission hinsichtlich bestimmter Anforderungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt werden kann

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1447 final.

Anl.: C(2014) 1447 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.3.2014
C(2014) 1447 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 11.3.2014

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates durch Änderung der Verordnung (EU) Nr. 826/2008 der Kommission
hinsichtlich bestimmter Anforderungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine
Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt werden kann**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates aufgehoben und der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollen mit diesem delegierten Rechtsakt zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Qualität und der Erzeugnismerkmale für Flachfasern, Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) und Magermilchpulver aus Kuhmilch festgelegt werden. Diese Erzeugnisse kommen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für eine Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht. Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 waren sie dagegen nicht beihilfefähig.

Dieser delegierte Rechtsakt ergänzt die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 der Kommission.

Darüber hinaus werden mit diesem delegierten Rechtsakt einige der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 an die neuen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angepasst.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Innerhalb der Sachverständigengruppe für horizontale Fragen im Rahmen der GAP wurden Sachverständige aus allen 28 Mitgliedstaaten konsultiert. Es wurden zwei Sitzungen abgehalten, um Expertenmeinungen speziell über den vorliegenden Rechtsakt auszutauschen. Auf den Sitzungen konnten die von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen umfassend vorgestellt und die Meinungen zu allen Aspekten des Entwurfs eingehend ausgetauscht werden. Zweck der Sitzungen war es, das Konzept der Kommission deutlich zu machen und die Standpunkte der Experten anzuhören. Der Entwurf wurde sodann unter Berücksichtigung der Bemerkungen und Kommentare verfeinert, die in der Sitzung mündlich vorgebracht und/oder der Kommission danach schriftlich übermittelt wurden. Verschiedene Fassungen des Entwurfs wurden dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Abhaltung der Sitzungen der Sachverständigengruppe übermittelt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Rechtsakt enthält Bestimmungen zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Teile der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die erforderlich sind, um das ordnungsgemäße und effiziente Funktionieren der Verordnung und gegebenenfalls einen reibungslosen Übergang zu den neuen Regeln sicherzustellen.

Nachdem die drei obengenannten Erzeugnisse nun auch für eine Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommen, bzw. aufgrund von Änderungen der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 werden mit Artikel 1 mehrere Artikel der Verordnung (EU) Nr. 826/2008 der Kommission geändert.

In Anhang I sind die zusätzlichen Anforderungen hinsichtlich der Qualität und der Erzeugnismerkmale für Flachfasern, Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) sowie Magermilchpulver und Butter enthalten.

In Anhang II sind neue, vereinfachte Beihilfevoraussetzungen für Butter (infolge der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geltenden geänderten Beihilfevoraussetzungen für dieses Erzeugnis) und für Magermilchpulver aufgeführt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Annahme dieses delegierten Rechtsakts hat keine finanziellen Auswirkungen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 11.3.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderung der Verordnung (EU) Nr. 826/2008 der Kommission hinsichtlich bestimmter Anforderungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt werden kann

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/01 und (EG) Nr. 1234/2007, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 1 und Absatz 4 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 826/2008 der Kommission¹ enthält gemeinsame Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Die für eine Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommenden Erzeugnisse waren in den Artikeln 28 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates² aufgelistet.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben und ersetzt. Teil II Titel I Kapitel I Abschnitt 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält Bestimmungen über die Beihilfe für private Lagerhaltung.
- (3) In Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind die Erzeugnisse aufgeführt, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt werden kann. Gegenüber den in den Artikeln 28 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 aufgelisteten Erzeugnissen enthält Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 drei weitere Artikel: Faserflachs, Käse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) sowie Magermilchpulver aus Kuhmilch.

¹ Verordnung (EG) Nr. 826/2008 der Kommission vom 20. August 2008 mit gemeinsamen Bestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 223 vom 21.8.2008, S. 3).

² Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

- (4) Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann eine Beihilfe für die private Lagerhaltung für Erzeugnisse gewährt werden, die die Bedingungen von Teil II Titel I Kapitel I Abschnitt 3 der genannten Verordnung sowie von der Kommission zu erlassende zusätzliche Anforderungen und Bedingungen hinsichtlich der Qualität und der Erzeugnismerkmale erfüllen.
- (5) Die Beihilfevoraussetzungen für Butter gemäß Artikel 17 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 haben sich im Vergleich zu den Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 geändert.
- (6) Vorschriften hinsichtlich der Qualität und der Erzeugnismerkmale sowie Beihilfekriterien für Erzeugnisse, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gemäß den Artikeln 28 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt werden kann, sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 enthalten.
- (7) Es ist angezeigt, die Qualitätsanforderungen und Beihilfekriterien hinsichtlich der Mengen bei Faserflachs, Magermilchpulver und Käse mit einer g.U. oder einer g.g.A. zu verabschieden, die Qualitätsanforderungen und Beihilfekriterien für Butter anzupassen und diese in die Verordnung (EG) Nr. 826/2008 aufzunehmen.
- (8) In Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind die Kriterien festgelegt, die dem Beschluss der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung zugrunde liegen sollten. Zu diesen Kriterien gehören die festgestellten durchschnittlichen Marktpreise in der Union und die Referenzschwellenwerte und die Produktionskosten für die betreffenden Erzeugnisse sowie die Notwendigkeit, rechtzeitig auf eine besonders schwierige Marktlage oder auf wirtschaftliche Entwicklungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Gewinnspannen in dem Sektor zu reagieren.
- (9) Gemäß den Artikeln 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 können die Beschlüsse über die Gewährung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Weißzucker bzw. Rindfleisch auf der Grundlage der festgestellten durchschnittlichen Preise in der Union gefasst werden. Diese Artikel stützen sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007, die inzwischen durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgehoben und ersetzt wurde. Die Artikel 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 sollten daher gestrichen werden.
- (10) Die während der vertraglichen Lagerzeit gelagerte Menge sollte der vertraglichen Menge entsprechen. Für die Zwecke der Artikel 15, 18 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 ist jedoch bei bestimmten Erzeugnissen, für die eine Beihilfe für die private Lagerhaltung gewährt werden kann, eine gewisse Toleranz hinsichtlich der gelagerten Menge zulässig. Aufgrund der Erzeugnismerkmale sollte eine solche Toleranz auch für Magermilchpulver in großen Säcken und für lange Flachsfasern festgelegt werden.
- (11) Hinsichtlich der für Faserflachs festzulegenden Qualitätsmerkmale gelten lange Flachsfasern als Qualitätserzeugnisse, die für eine Beihilfe für die private Lagerhaltung in Betracht kommen sollten.
- (12) Da die Butter nicht mehr in einem zugelassenen Unternehmen hergestellt werden muss, gelten die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 826/2008 festgelegten Bestimmungen nicht mehr, wonach bescheinigt werden muss, dass bei Lagerung der

Butter in einem anderen als dem Herstellungsmitgliedstaat die besonderen Ursprungsanforderungen eingehalten wurden. Für den Nachweis, dass die gelagerte Butter die Anforderungen von Artikel 9 und Artikel 17 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erfüllt, sollten neue, vereinfachte Vorschriften festgelegt werden. Gleiches sollte auch für Magermilchpulver gelten.

(13) Die Verordnung (EG) Nr. 826/2008 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 826/2008 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Butter und Magermilchpulver müssen die zusätzlichen Anforderungen gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung erfüllen.“

2. Die Artikel 3 und 5 werden gestrichen.

3. Artikel 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Angebote für und Anträge auf die Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter, Magermilchpulver und Käse beziehen sich auf Erzeugnisse, die vollständig eingelagert wurden, sofern in der Verordnung zur Eröffnung des Ausschreibungsverfahrens oder in der Verordnung zur Vorausfestsetzung des Beihilfebetrags nicht anderes vorgesehen ist.“

4. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der Vertragsnehmer im Sinne von Artikel 19 muss auf eigene Gefahr während der vertraglichen Lagerzeit mindestens 99 % bzw. bei Fleischerzeugnissen mindestens 90 %, bei Olivenöl mindestens 98 %, bei Käse mindestens 95 %, bei Magermilchpulver in großen Säcken mindestens 97 % und bei langen Flachfasern mindestens 97 % der vertraglich festgelegten Menge unter den Bedingungen von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung einlagern und auf Lager halten;“

5. Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der Vertragsnehmer im Sinne von Artikel 19 muss auf eigene Gefahr während der vertraglichen Lagerzeit mindestens 99 % bzw. bei Fleischerzeugnissen mindestens 90 %, bei Olivenöl mindestens 98 %, bei Käse mindestens 95 %, bei Magermilchpulver in großen Säcken mindestens 97 % und bei langen Flachfasern mindestens 97 % der vertraglich festgelegten Menge unter den Bedingungen von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung einlagern und auf Lager halten;“

6. In Artikel 34 Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Bei Magermilchpulver in großen Säcken wird die Beihilfe für die tatsächlich gelagerte Menge gezahlt, wenn diese mindestens 97 % der vertraglichen Menge entspricht.

Bei langen Flachfasern wird die Beihilfe für die tatsächlich gelagerte Menge gezahlt, wenn diese mindestens 97 % der vertraglichen Menge entspricht.“

7. Anhang I wird entsprechend Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
8. Anhang II erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11.3.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*